

# Statuten

## des Vereins

## wegebereiten



### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «wegebereiten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung von körperlich, geistig, psychisch oder sozial benachteiligten Menschen sowie die Förderung von Angeboten im Bereich der pferde- und tiergestützten (heilpädagogischen) Therapie, der Hippotherapie und des Coachings mit Pferden.

Der Verein bezweckt weiter die Förderung und Unterstützung von (heil-) pädagogischen Erlebnissen, Erlebnistagen sowie Reitlager rund um Pferde und Tiere für Kinder und Erwachsene mit oder ohne Handicap. Dabei sollen die Pferde und Tiere in allen Altersstufen wertgeschätzt und im Rahmen eines nachhaltigen Umgangs mit der Natur insbesondere auch ältere Pferde und Tiere mit Würde in Pension behalten werden.

Der Verein kann zu diesem Zweck personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Unterstützung für Betroffene oder Betriebe mit einem Angebot im Rahmen des Vereinszwecks leisten und sämtliche Dienstleistungen in diesem Rahmen erbringen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören:

- als Einzel- oder Familienmitglieder natürliche Personen;
- als Firmenmitglieder juristische Personen;
- als Ehrenmitglieder natürliche Personen;
- Gönner- und Sponsorenmitglieder.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einzel- und Familienmitglieder sowie Firmenmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben sich in besonderer Weise im Bereich der pferde- und tiergestützten Therapie verdient gemacht.

Die Gönner- oder Sponsorenmitgliedschaft besteht für jährliche Zuwendungen an den Verein über dem jährlich durch die Generalversammlung festgelegten Grenzbetrag, falls die Gönnerin bzw. der Gönner oder die Sponsorin bzw. der Sponsor dies bei Ausrichtung ihrer Zuwendungen ausdrücklich wünschen. Ansonsten werden sie nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall bzw. Auflösung.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und gilt per Ende Vereinsjahr. Der laufende Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall geschuldet.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen per sofort aus dem Verein ausschliessen.

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

#### **Art. 5 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, wobei die zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand mitzuteilen sind.

Generalversammlungen sind mindestens zwanzig Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 6 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen übertragen sind, namentlich:

- Genehmigung des Leitbildes;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl der Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand ist das strategische Leitungsgremium des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen und regelt die Unterschriftenführung.

Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Die Vorstandsmitglieder haben aber ein Anrecht auf Spesenentschädigung.

## **Art. 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- strategische und operative Führung des Vereins;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Erlass eines Organisationsreglementes für den Vorstand;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Anstellung und Entlassung von Angestellten;
- Antragsstellung für Ehrenmitgliedschaften zu Handen der Generalversammlung.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Arbeit als Kontrollstelle erfolgt ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Die Mitglieder der Kontrollstelle haben aber ein Anrecht auf Spesenentschädigung.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft ernannt werden, die dann aber auch gemäss üblichen Ansätzen für ihren Aufwand zu entschädigen ist.

Die Kontrollstelle hat alljährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung hat sie der Generalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren.

## **Art. 10 Mittel und Finanzen**

Der Verein finanziert sich namentlich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Leistungsverträgen und Vereinbarungen mit Organisationen und Betrieben;
- freiwillige Zuwendungen (Spenden, Gönner- und Sponsorenbeiträge);
- Erträge aus eigenen Aktionen und Anlässen;
- Beiträge von öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen oder Organisationen;
- Vermögenserträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 11 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

Zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

**Verein wegbereiten**

Der Präsident



.....  
Reto Ineichen

Die Protokollführerin



.....  
Rahel Huber